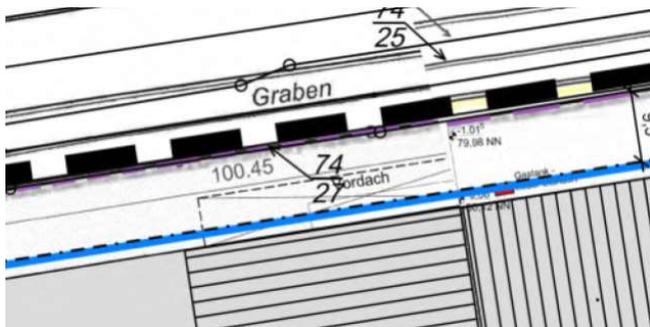
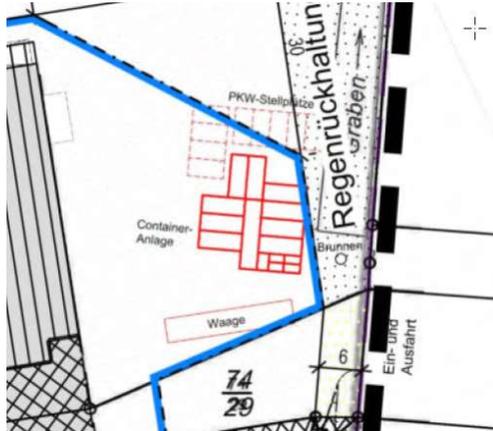


Gemeinde Karwitz

**Bebauungsplan Kartoffellager Pudripp****Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung**

gemäß § 4a (3) BauGB

- 1 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg	06.05.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Planungsrecht</p> <p>a. Das geplante Vordach an der Nordseite der Lagerhalle ist als Teil der Hauptanlage nicht allgemein außerhalb des Baufensters zulässig, hier ist entweder eine Ausnahmemöglichkeit im B-Plan festzusetzen oder ein Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB im nachgelagerten Antragsverfahren zu stellen. Ob eine Befreiung erteilt werden kann, obliegt der Prüfung.</p>  <p>b. Die PKW-Stellplätze sind teilweise in der Grünfläche (Regenwasserrückhaltung) geplant. Eine Befreiung gem. § 31 BauGB wird dafür nicht in Aussicht gestellt. Hier ist eine Umplanung erforderlich.</p> 		<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler im Bebauungsvorschlag. Das Vordach, das an dieser Stelle nicht geplant ist, wird aus dem Bebauungsvorschlag Abbildung 3 gelöscht.</p> <p>Der in der Begründung dargestellte Bebauungsvorschlag zeigt noch den ersten Entwurfsstand von März 2022. Eine genauere Vorhabenplanung lag noch nicht vor.</p> <p>Der Vorhabenträger ist bereits darüber informiert, dass die Stellplätze umgeplant werden müssen.</p>	<p>Abb. 3</p> <p>keine Info</p>

2. Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen, als die bereits zum vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Hierzu wird auf die Abwägungsbeschlüsse aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen.

keine

3. Waldbehörde

Gemäß der B-Plan Begründung aus April 2022 sind durch die Umplanung keine weiteren Waldflächen betroffen. Sofern sich die Planung erneut ändern sollte und Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist die Waldumwandlungsgenehmigung anzupassen.

Ansonsten bleiben die Inhalte der Stellungnahme zum vorangegangenen Beteiligungsverfahren bestehen.

Hierzu wird auf die Abwägungsbeschlüsse aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen.

keine

DB AG - DB Immobilien Baurecht II	05.05.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu dem o. g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Der veräußerte Abschnitt der Strecke 1963 Uelzen – Abzw. Dannenberg West, ca. km 31,3 – 31,6 befindet sich nicht mehr im Eigentum der DB AG. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von ehemaligen DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Der nebenstehende Absatz wird als „Hinweis der Deutschen Bahn“ in Kap. 2.5 der Begründung übernommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert.</p>	<p>Begr.</p> <p>Info</p>	

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 27.04.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise                      Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.                      Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigten ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der NIBIS-Kartenserver wird in der Bauleitplanung als ein wichtiges Planungsinstrument zur Recherche von Bodendaten verwendet (siehe Umweltbericht, Schutzgut Boden).</p> <p>Die geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes sind bei dieser Planung Sache des Vorhabenträgers. Dieser wird über die Stellungnahme des LBEG informiert.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit den Belangen des Bergrechtes werden zur Kenntnis genommen.                      Konkret liegen für diesen Planungsraum keine bergrechtlichen Genehmigungen vor (Quelle: Nibis Kartenserver).</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>Veranl.</p> <p>Info</p>

<b>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Görde</b> 25.04.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>da sich an den mit der Stellungnahme vom 27.10.20 bereits abgearbeiteten waldrechtlichen Aspekten und dem damit verbundenen Zwang zur Ersatzauf- forstung nichts geändert hat, verzichtet das Beratungsforstamt des Landkrei- ses Lüchow-Dannenberg auf eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>keine</p>

Avacon Netz GmbH	27.04.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p>		<p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>keine</p>